

Ihre Ansprechpartner



Christine Vock
Rechtsanwältin
LL.M. Gewerblicher
Rechtsschutz
vock@simon-law.de



Dr. Peter Striewe
Rechtsanwalt
striewe@simon-law.de

SIMON und PARTNER
Rechtsanwälte

Königsallee 20
40212 Düsseldorf
Tel: 0211 86602-0
Fax: 0211 86602-20
duesseldorf@simon-law.de
www.simon-law.de

Transparenzregister: Unternehmen müssen handeln

Bisher befreite Firmen müssen aktiv werden, sonst drohen Bußgelder

Mit dem Inkrafttreten des Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetzes ist aus dem deutschen Transparenzregister ein Vollregister geworden. Dementsprechend wurde die sogenannte Mitteilungsfiktion mit Ablauf Juli dieses Jahres abgeschafft. „Das bedeutet, dass all diejenigen, die bislang von der Mitteilungspflicht an das Transparenzregister befreit gewesen sind, innerhalb der jeweils einschlägigen Übergangsfrist ihre wirtschaftlichen Berechtigten von der registerführenden Stelle eintragen lassen müssen“, erläutert Charlotte Stoll, Juristin bei der IHK Mittlerer Niederrhein. Die betroffenen Betriebe müssen sich dazu unter <http://www.transparenzregister.de/> registrieren. „Nur für eingetragene Vereine erfolgt die Datenübertragung aus dem Vereinsregister, bis auf wenige Ausnahmen, automatisiert“, so Stoll.

Um eine reibungslose Registrierung zu gewährleisten, gibt der Bundesanzeiger Verlag als registerführende Stelle auf seiner Website zahlreiche Hilfestellungen: Neben den themenbezogenen telefonischen Durchwahlen finden Unternehmen auf der Startseite FAQ, in denen zum Beispiel der „wirtschaftlich Berechtigte“ in all seinen Facetten erläutert wird. Des Weiteren führt ein Link zu Webinaren, die beispielsweise die Ermittlung des „wirtschaftlich Berechtigten“ und den Eintragungsvorgang betreffen. Zudem begleitet der sogenannte „Einreichungsassistent“ automatisch den gesamten digitalen Mitteilungsprozess.

Aktiengesellschaften (AG, SE) sowie Kommanditgesellschaften auf Aktien haben bis zum 31. März 2022 Zeit, um die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu ihrem jeweiligen wirtschaftlich Berechtigten einzuholen und der registerführenden Stelle zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen. Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, (Europäische) Genossenschaften und Partnerschaften endet die Frist am 30. Juni 2022 und für sonstige Gesellschaften, insbesondere eingetragene Personengesellschaften, am 31. Dezember 2022.

Ein Aufschub bietet keinen Vorteil

Übergangsweise ist auch der Vollzug der Bußgeldvorschriften bei Verstößen gegen die Erstmeldung des wirtschaftlich Berechtigten entsprechend der vorstehend aufgelisteten Rechtsform-Gruppen

gestaffelt ausgesetzt: Für die erste Gruppe bis zum 31. März 2023, für die zweite Gruppe bis zum 30. Juni 2023 und für die dritte Gruppe bis zum 31. Dezember 2023. „Es ist dennoch zu empfehlen, etwaige Mitteilungen zeitnah vorzunehmen“, rät Stoll. „Ein Aufschub bietet keinen Vorteil. Im Gegenteil, es besteht vielmehr die Gefahr, dass eine mögliche Verpflichtung in Vergessenheit gerät.“

Nach Ablauf der jeweiligen Frist setzen sich Unternehmen der Gefahr eines Bußgeldes aus, wenn sie vorsätzlich oder leichtfertig die Angaben zu ihrem wirtschaftlichen Berechtigten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einholen, aufbewahren, aktualisieren oder der registerführenden Stelle mitteilen.

Der Rahmen für Bußgelder beträgt bei vorsätzlicher Begehung bis zu 150.000 €, bei leichtfertiger Begehung bis zu 100.000 € und bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen bis zu 1.000 € oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils.

Urheberrechtlicher Hinweis:

Der Newsletter ist nur zur persönlichen Information des Empfängers und seiner Mitarbeiter bestimmt. Eine Weitergabe des Inhalts an Dritte ist nicht gestattet. Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien oder Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung des Verfassers erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Änderung und Abmeldung des Newsletter-Abonnements:

Sie erhalten unseren aktuellen Newsletter regelmäßig für die von Ihnen angegebenen Rechtsgebiete unter der von Ihnen angegebenen E-Mail-Anschrift. Sollten Sie eine Änderung der Rechtsgebiete wünschen, lassen Sie uns dies bitte wissen. Wollen Sie den Newsletter nicht mehr beziehen, reicht eine kurze E-Mail an duesseldorf@simon-law.de aus, wir werden Sie sodann umgehend aus dem Verteiler entfernen.

SIMON und PARTNER
Rechtsanwälte

Königsallee 20
40212 Düsseldorf
Tel: 0211 86602-0
Fax: 0211 86602-20
duesseldorf@simon-law.de
www.simon-law.de